

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 8

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

X.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. Mai 1894.

Wochenspruch: Es ist besser, durch Arbeit als durch Rost
abgenuhzt zu werden.

Schweiz. Gewerbeverein.

Kreisschreiben Nr. 142. (Schluß).

Zu der in letzter Nummer aufgeführten Traktandenliste ist folgendes zu bemerken:
Trakt. 1. Der gedruckte Jahresbericht nebst Jahresrechnung wird bis Mitte Mai zur Versendung kommen. Bei Mehrbedarf bitten wir nachzuverlangen.

Trakt. 7. a) Die Anträge des Zentralvorstandes betr. Statutenrevision, welche bekanntlich bereits der 10-jährigen Delegiertenversammlung vorlagen, haben wir in unserm Kreisschreiben No. 141 vom 10. Febr. d. J. nochmals mitgeteilt und begründet. Gleichzeitig wurden die Sektionen ersucht, diese Anträge zu erwägen und, falls sie prinzipiell abweichende Ansichten haben, ihre bezüglichen Gegenanträge bis spätestens Ende April mit deutlicher Begründung einzureichen, damit wir dieselben rechtzeitig vor der ordentlichen Delegiertenversammlung allen andern Sektionen zur Kenntnis bringen könnten. — Es ist eine einzige Rückäußerung eingelangt und zwar von Seite der Sektion Bern, welche der vorgeschlagenen neuen Fassung von § 16 nicht zustimmt.

§ 20 der bisherigen Statuten schreibt vor:

„Über Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergegangenen gutachtlichen Anträgen der Sektionen verhandelt werden und ist eine

„diesbezügliche Beschlussnahme nur gültig mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.“

b) Mit Datum vom 25. April hat uns der Handwerker- und Gewerbeverein Basel folgenden neuen Antrag auf Statutenänderung eingereicht:

(Bisherige Fassung).

Mit der Leitung der Vereinsgeschäfte ist ein Zentralvorstand von 11 Mitgliedern betraut.

Der Präsident, sowie 7 Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die Delegiertenversammlung und 3 Mitglieder durch die jeweilige Vorortssektion auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amtszeit wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Sektion des Vororts soll in der Regel keine Sektion mehr als einen Vertreter im Zentralvorstand haben.

(Antrag Basel):

§ 7.

Mit der Leitung der Geschäfte ist der Zentralvorstand betraut.

Der Präsident, sowie 7 Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die Delegiertenversammlung und 3 Mitglieder durch die jeweilige Vorortssektion gewählt.

Diejenigen Sektionen, die über 300 Mitglieder zählen, haben das Recht, von sich aus ein Mitglied in den Zentralvorstand zu delegieren, doch soll, die Vorortssektion ausgenommen, in der Regel keine Sektion mehr als einen Vertreter im Zentralvorstand haben, so daß die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder den kleineren Sektionen entnommen werden sollen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amtszeit wieder wählbar.

Obwohl dieser Antrag mit demjenigen des Zentralvorstandes in keiner Weise zusammenhängt und man sich fragen

könnte, ob er schon zur nächsten Delegiertenversammlung zugelassen werden müsse, da nach den vorerwähnten Bestimmungen des § 20 die Frist zu „vorhergehenden gutachtlischen Anträgen“ der Sektionen zu kurz erscheint, hat doch der Zentralvorstand beschlossen, diesen vor Ende April eingereichten Antrag Basel in die Traktandenliste aufzunehmen, es der Delegiertenversammlung überlassen, ob sie in die Behandlung dieses Traktandums eintreten wolle.

Wir laden nun die Sektionen ein, diese von Basel vorgeschlagene Abänderung der Wahlart des Zentralvorstandes zu prüfen. Vor allem mögen sie erwägen, ob es thunlich und für das gesamte Vereinsleben ersprieklich sei, einzelnen Sektionen Vorzugsrechte zu gewähren, indem ihnen eine direkte Vertretung im Zentralvorstand eingeräumt und gleichzeitig das freie Wahlrecht der Delegiertenversammlung selbst wesentlich eingeschränkt würde. Sollten, ob schon uns davon nichts bekannt ist, ähnliche Vereinsorganisationen wie die unserige eine derartige Wahlart des Vorstandes bereits eingeführt haben, so wäre es erwünscht, die damit gemachten praktischen Erfahrungen zu vernehmen.

Wir glaubten uns verpflichtet, diese im Zentralvorstand geltend gemachten Bemerkungen zugleich mit der Kundgebung des Antrages Basel zu äußern und laden nun die Sektionen ein, entsprechend den §§ 19 und 20 der Statuten ihre diesbezüglichen Ansichten möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit der Zentralvorstand dieselben noch vor der Delegiertenversammlung prüfen und gemäß § 9 der Statuten begutachten kann.

* * *

Um zu verhüten, daß die Delegiertenversammlung mit auf sofortige Beschlusffassung gerichteten Anträgen behelligt werde, deren Vorprüfung in Beziehung auf Vereinbarkeit mit den Statuten z. nicht möglich wäre, hat der Zentralvorstand beschlossen, nur solche mit vorliegenden Traktanden nicht in Verbindung stehende Anträge zuzulassen, welche mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden können. Wir ersuchen deshalb die Sektionen und deren Mitglieder, alle Anträge uns spätestens bis zum 31. Mai mit kurzer Begründung einsenden zu wollen.

* * *

Bei diesem Anlaß haben wir noch mitzuteilen, daß die Aufnahme des Schweizer. Buchbindermeistervereins (vergl. Kreisschreiben Nr. 137) ohne Einsprache erfolgt ist. Wir heißen die neue Sektion bestens willkommen.

Mit freundigem Gruß

Für den Zentralvorstand:

Der Präsident:

Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Programm für die zweite schweizer. Ausstellung prämieter Lehrlingsarbeiten in Genf 1896.

Vom Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins genehmigt den 30. April 1894.

1. Zweck. Die Ausstellung bezweckt, eine vergleichende Uebersicht über den gegenwärtigen Stand und die Organisation des Lehrlingsprüfungsweisen und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, auffällige Lücken und Mängel zu erkennen, ein verbessertes und gleichmäßigeres Prüfungsverfahren anzubauen, für die Institution selbst Propaganda speziell in der romanischen Schweiz zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken.

2. Organisation. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung wird ein Organisations-Komitee betraut, das im Einverständnis mit dem Schweizerischen Industriedepartement und dem Zentral-Komitee der Landesausstellung vom

Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins gewählt wird.

Eine vom Zentralvorstand gewählte Kommission von Sachverständigen hat über das Ergebnis der Ausstellung einen Bericht zu erstatten und eventuell Anträge über die als notwendig befundenen Ergänzungen und Verbesserungen in der Organisation der Lehrlingsprüfungen einzubringen.

3. Umfang. Sämtliche Prüfungskreise, welche auf die Unterstützung des Bundes bezw. des Schweizerischen Gewerbevereins Anpruch machen, sind zur Beschilderung der Ausstellung verpflichtet.

Zur Ausstellung werden in Aussicht genommen:

a) Im Frühjahr 1896 durch beste Noten ausgezeichnete Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probestücke als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben. Indessen kann das Organisationskomitee zu jeder Zeit die nötigen Einschränkungen treffen.

b) Die zu den Prüfungserbeiten gehörigen auffälligen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen, Preisberechnungen u. s. w.

c) Die bei der Prüfung in den Schulfächern gelieferten schriftlichen Arbeiten (Zeichnungen, Aufsätze, Rechnungen) sämtlicher Prüfungsteilnehmer.

d) Die Anmeldscheine der Lehrlinge und Prüfungsbefunde der Fach- und Schulerxperten.

e) Die Reglemente, Drucksachen und Formulare z. welche seitens der Zentralleitung oder der einzelnen Prüfungskreise zur Verwendung gelangen.

Über die Zulassung aller angemeldeten Objekte entscheidet das Organisations-Komitee endgültig.

Anzeichnungen werden nicht erlaubt.

Ein Spezialkatalog soll angeben: Nummer und Art jedes Gegenstandes, die Namen des Lehrlings, des Lehrmeisters und Prüfungskreises.

Über die Zulassung anderer Aussteller und diesbezügliche Bedingungen entscheidet der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins auf den Antrag des Organisations-Komitees.

4. Ort und Zeit. Die Ausstellung bildet eine Abteilung der Gruppe XVIII der Landesausstellung in Genf und soll womöglich mit derselben eröffnet und geschlossen werden.

5. Finanzielles. Für die Ausstellung prämieter Lehrlingsarbeiten wird kein besonderes Eintrittsgeld erhoben.

Die Mittel zu ihrer Durchführung werden bestritten aus den Beiträgen von Behörden, dem Spezialkredit des Eidgenössischen Industriedepartements für die Lehrlingsprüfungen, einem ergänzenden Zuschuß des Schweizer. Gewerbevereins und auffälliger weiterer mitbeteiligten Behörden oder Vereine.

Ganz besondere Fälle vorbehalten, sind alle Kosten für Verpackungen durch den Aussteller oder durch die Sektion, der er angehört, zu tragen. Dagegen fallen die Kosten für Aufstellung, Ausstattung und Wegräumung, sowie der Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuerschaden, alle Frachten für Hin- und Hertransport (ab Bahnhof des Absendungsortes), sowie Beschädigungen, Verluste z. zu Lasten der Ausstellungskasse. Unter allen Umständen werden aber Entschädigungen letzterer Art nur dann geleistet, wenn der Aussteller alle Vorschriften über Verpackung, Abreißer, Etiquettieren, Spedieren, über Preisangaben u. s. w. pünktlich erfüllt hat.

6. Verkauf und Rückzug der Gegenstände. Das Organisations-Komitee wird für den Verkauf aller als verkauflich erklärten und richtig gewerteten Ausstellungsgegenstände nach Möglichkeit besorgt sein und den Erlös dem Eigentümer spesen- und kostenfrei übermitteln, wogegen die Kosten für Rücktransport der verkauften Gegenstände dem Verkäufer bezw. Käufer zur Last fallen.

Vor Schluß der Ausstellung prämieter Lehrlingsarbeiten dürfen keine Gegenstände ohne Einwilligung des Organisations-Komitees zurückgezogen werden. Die Rücksendung